

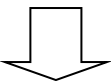
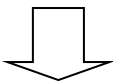
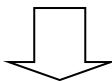
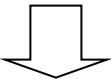
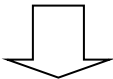
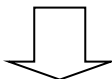
Grundsätzlich ist Jobcenter team.arbeit.hamburg nicht nur gegenüber den Gerichten, sondern auch gegenüber anderen Behörden verpflichtet, Ersuchen auf Tätigkeit einer Aussage nachzukommen.

Nur im Einzelfall kann hiervon abgewichen werden, wenn z.B. bei einem Beschäftigten ein Recht auf Verweigerung der Aussage nach den §§ 52-55 StPO besteht, bei Bedrohung von Leib und Leben, bei einem entsprechenden Krankheitsbild etc.

2. Rechte und Pflichten bei Ladung einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters von Jobcenter team.arbeit.hamburg in dienstlichen Angelegenheiten

Die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen zu allen Themen aussagen, die mit dem in der Ladung benannten Beweisthema in Zusammenhang stehen.

Mitarbeiter/-in erhält Ladung als Zeugin/Zeuge

a) von einem Gericht	b) von der Staatsanwaltschaft	c) von der Polizei oder anderen (Ermittlungs-) Behörden
		
Mitarbeiter/-in muss erscheinen	Mitarbeiter/-in muss erscheinen	Mitarbeiter/-in <u>soll</u> erscheinen
		
Mitarbeiter/-in <u>muss</u> aussagen, <u>soweit Sozialdaten betroffen sind, nur</u> sofern ein <u>Übermittlungstatbestand des SGB X dies erlaubt.</u>	Mitarbeiter/-in <u>muss</u> aussagen, <u>soweit Sozialdaten betroffen sind, nur</u> sofern ein <u>Übermittlungstatbestand des SGB X dies erlaubt.</u>	Mitarbeiter/-in <u>kann</u> aussagen, <u>soweit Sozialdaten betroffen sind, nur</u> sofern ein <u>Übermittlungstatbestand des SGB X dies erlaubt.</u>
Mitarbeiter/-in benötigt Aussagegenehmigung	Mitarbeiter/-in benötigt Aussagegenehmigung	Mitarbeiter/-in möchte aussagen: Mitarbeiter/-in benötigt Aussagegenehmigung
Die Zeugin / der Zeuge hat gem. §§ 52-55 StPO die Möglichkeit der Aussageverweigerung in den dort genannten Fällen.		

Belange des Sozialdatenschutzes sind zwingend zu beachten

(Siehe: Übersicht über die SGB X-Übermittlungstatbestände im t.a.h.-Intranet)

